

Spezialfinanzierung Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates Anhang zur Jahresrechnung 2014

1. Grundlagen

1.1 Rechtsform und Zweck

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates.

Diese Verordnung regelt die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates.

1.2 Registrierung BVG und Sicherheitsfonds

Die Einrichtung ist im Register für die berufliche Vorsorge unter der Ordnungsnummer SO 1062 eingetragen. Sie ist dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt und damit dem Sicherheitsfonds angeschlossen.

1.3 Urkunden und Reglemente

Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates (BGS 126.581.1), Stand 1. Mai 2011, Kantonsratsbeschluss vom 15. Dezember 2010.

1.4 Führungsorgane / Zeichnungsberechtigung

1.4.1 Verwaltungskommission:

Vertreter	Loosli Beat	Präsident
Arbeitgeber (AG)	Adam Colette	Vizepräsidentin
Vertreter	Gomm Peter	Regierungsrat
Arbeitnehmer (AN)	Heim Roland	Regierungsrat

1.4.2 Geschäftsführung

Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO)

1.4.3 Kompetenzen, Verordnung Art. 24, Abs. 3

„Der Verwaltungskommission stehen alle Kompetenzen im Rahmen dieser Verordnung zu, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen werden. Sie setzt insbesondere die Renten nach dieser Verordnung fest, verabschiedet die Jahresrechnung der Spezialfinanzierung ‚Berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates‘ zu Händen des Kantonsrates und wählt den Experten für berufliche Vorsorge“.

1.5 BVG-Experten, Revisionsstelle, Berater, Aufsichtsbehörde

1.5.1 BVG-Experte

Deprez Experten AG, Zürich

1.5.2 Revisionsstelle

Kantonale Finanzkontrolle, Solothurn

1.5.3 Aufsichtsbehörde

BVG- und Stiftungsaufsicht Solothurn

2. Aktive Versicherte und Rentner

2.1 Aktive Versicherte per Stichtag 31.12.2014

5 Mitglieder des Regierungsrates 4 Männer, 1 Frau

Im Berichtsjahr ein-/übergetretene Mitglieder keine

2.2 Rentenleistungen per Stichtag 31.12.2014

8 ehemalige Regierungsräte 7 Männer, 1 Frau

3 Ehegatten 3 Frauen

Veränderung im Berichtsjahr keine

3. Art der Umsetzung des Zwecks

3.1 Erläuterung des Vorsorgeplans

Die Leistungen des Vorsorgewerks sind in der Verordnung umschrieben.

Nachfolgend eine Kurzübersicht:

Altersleistungen als Altersrenten, Kinderrenten gemäss Verordnung Art. 4 - 6

Hinterlassenenleistungen für Ehegatten, Waisen, gemäss Verordnung Art. 7 - 12

Invalideleistungen für ehemalige Mitglieder des RR, Kinder, gemäss Art. 13 - 16

Zeitlich befristete Ersatzleistungen, gemäss Verordnung Art. 17 - 17 ter.

- 3.2 Finanzierung, Finanzierungsmethode
Beiträge und Leistungen werden über die Spezialfinanzierung abgerechnet, gemäss Verordnung Art. 22. Der Staat garantiert die Leistungen; er übernimmt 100% des jährlichen Ausgabenüberschusses der Spezialfinanzierung.
- 3.3 Weitere Informationen zur Vorsorgetätigkeit
Im Berichtsjahr wurde das Vermögen der Spezialfinanzierung zu 1.75% (Vorjahr 1.5%) verzinst

4. **Bewertungs- und Rechnungslegungsgrundsätze**

Die Jahresrechnung entspricht den Bestimmungen nach Swiss GAAP FER 26.

Art. 45 BVV 2 Abs. 2 fand bis 31.12.2011 Anwendung. Per 1.1.2012 wurden neue, deutlich strengere Bestimmungen zur Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich rechtlicher Körperschaften in Kraft gesetzt, gleichzeitig wurde Art. 45 BVV 2 aufgehoben. Für die Umsetzung der neuen Bestimmungen wurde eine Frist von zwei Jahren eingeräumt. Die neuen Bestimmungen sind bei der Ruhegehaltsordnung des Kantons Solothurn noch nicht umgesetzt. Nach Beurteilung des BVG-Experten sollen darum bis zur Umsetzung der neuen Bestimmungen, insbesondere weil sie deutlich strengere Anforderungen stellen als die bisherigen, mindestens weiterhin die altrechtlichen Vorschriften zur Anwendung gelangen. Aufgrund der bis 31.12.2011 geltenden Bestimmung wurde in den vergangenen Jahresabschlüssen der Ruhegehaltsordnung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung unter den Aktiven der Bilanz ausgewiesen. Diese öffentlich-rechtliche Verpflichtung entspricht einer Forderung der Ruhegehaltsordnung gegenüber dem Kanton. Da es im Rahmen der beruflichen Vorsorge ausgeschlossen ist, dass Vermögensteile, die im Besitz der Vorsorgeeinrichtung sind, an den Arbeitgeber zurückfliessen, muss im Rahmen des Abschlusses per 31.12.2013 (mindestens) der Betrag der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung des Vorjahres ausgewiesen werden.

5. **Versicherungstechnische Risiken, Risikodeckung, Deckungsgrad**

Die Leistungen sind vom Staat garantiert.

- 5.1 Art der Risikodeckung
Leistungsprimat
- 5.2 Entwicklung und Verzinsung der Vorsorgekapitalien
- 5.2.1 Vorsorgekapital Aktive Versicherte
Per 31. Dezember 2014: CHF 4'412'107, berechnet durch BVG-Experten
- 5.2.2 Vorsorgekapital Rentner
Per 31. Dezember 2014: CHF 13'685'464, berechnet durch BVG-Experten
- 5.2.3 Deckungskapital aus den BVG-Renten
Per 31. Dezember 2014: CHF 1'299'660, berechnet durch BVG-Experten
- 5.3 Summe der Altersguthaben nach BVG
- | | | |
|-------------|-------------|------------------------------|
| 31.12.2013 | CHF 727'034 | |
| 31.12.2014 | CHF 786'896 | berechnet durch BVG-Experten |
| Veränderung | CHF 59'862 | |
- 5.4 Ergebnis des letzten versicherungstechnischen Gutachtens
Das letzte versicherungstechnische Gutachten wurde per 31.12.2009 erstellt.
Im Kommentar des versicherungstechnischen Gutachtens wird vorgeschlagen:
- dass der Staat 100% des jährlichen Ausgabenüberschusses übernimmt. Damit entfallen inskünftig periodische Einlagen durch den Staat.
- die Tarife im Anhang zur Ruhegehaltsordnung an die aktuellen technischen Grundlagen VZ 2005 (bisher EVK 1990) anzupassen. Die Anpassung der Tarife an die aktuellen technischen Grundlagen VZ 2005 (bei gleichbleibendem technischem Zinssatz) erhöht die Freizügigkeitsleistungen der aktiv Versicherten um durchschnittlich ca. 7%.
- 5.5 Technische Grundlagen und andere versicherungstechnisch relevante Annahmen
Die Barwerte der aktiv Versicherten basieren auf VZ 2005, 4.0%, verstärkt mit 2.5%.
Das Vorsorgekapital der Rentner per 31.12.2014 berechnet sich nach den Grundlagen

VZ 2010, 2.5%, mit einer Verstärkung. Mit dieser Verstärkung wird die Zunahme der Lebenserwartung seit dem 1.1.2012 berücksichtigt (0.5% pro Kalenderjahr).

5.6 Deckungsgrad nach Art. 44 BVV2
Der Deckungsgrad per 31.12.2014 beträgt 13.3%.

6. Erläuterung der Vermögensanlage und des Netto-Ergebnisses aus Anlagen

Das Guthaben der Spezialfinanzierung Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates gegenüber dem Kanton ist in der Bilanz der Staatsrechnung unter Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen aufgeführt und wurde zu 1.75% (Vorjahr 1.5%) verzinst. Die gesamten Aktiven entsprechen den BVG-Verpflichtungen, Deckungskapital und Altersguthaben, gegenüber den Rentnern und den aktiv Versicherten per Jahresende.

7. Auflagen der Aufsichtsbehörden

Die Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates ist eine registrierte Vorsorgeeinrichtung. Die neuen Gesetzesbestimmungen zur Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen gelten ebenfalls für die Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates. Das per 1.1.2015 in Kraft getretene PKG der Pensionskasse Kanton Solothurn dient der Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates als Grundlage für die Umsetzung der neuen Gesetzesbestimmungen die dem Kantonsrat voraussichtlich in der Juni Session 2015 zum Beschluss vorgelegt werden. Bei Annahme tritt das Gesetz rückwirkend per 1.1.2015 in Kraft.

Im Schreiben vom 20.8.2013 und 10.09.2014 informiert die BVG- und Stiftungsaufsicht: „es sei zu beachten, dass der Art. 48 BVG Abs. 2 erster Satz unverändert per 1.1.2014 in Kraft gesetzt wird (Wortlaut des neuen Art. 48 BVG Abs. 2 erster Satz: Registrierte Vorsorgeeinrichtungen müssen die Rechtsform einer Stiftung haben oder eine Einrichtung des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit sein..)“.

Mit Schreiben vom 29.10.2013 orientierte die BVG- und Stiftungsaufsicht: „Wir machen die Verwaltungskommission darauf aufmerksam, dass sie ab dem 1.1.2014 mit der Umsetzung in Verzug ist, wofür sie die Verantwortung trägt. Wir fordern die Verwaltungskommission auf, den Art. 48 Abs. 2 BVG, erster Satz, rasch umzusetzen und uns den Umsetzungsplan zu gegebener Zeit zuzustellen.“

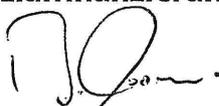
8. Weitere Informationen mit Bezug auf die finanzielle Lage

keine

9. Rechtsverfahren/Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es liegen keine Rechtsverfahren, Eventualverpflichtungen oder ausserordentliche Ereignisse vor.

Spezialfinanzierung Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates



Beat Loosli
Präsident VK



Reto Bachmann
Direktor PKSO